

nissen und Werken der Kunst vom 12. Mai 1869 (Seite 293 fg. des Bundes-Gesetzblattes vom Jahre 1869) wird hierdurch Folgendes verordnet:

Alle Verleger, Buchdrucker und Buchhändler, in deren Besitze sich vollendete oder angefangene Nachbildungen Italienischer Originale befinden, welche nach der vorgedachten Uebereinkunft künftig als Nachdrucke anzusehen sein werden, gleichviel ob dieselben im In- oder Auslande erzeugt sind, haben binnen vierzehn Tagen vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an gerechnet vollständige Verzeichnisse aufzustellen, in welchen die von jeder dieser Nachbildungen auf ihrem Lager befindliche Anzahl von Exemplaren anzugeben ist.

Dabei sind von den Verlegern die in ihrem Verlage erschienenen und noch erscheinenden oder von ihnen mit Verlagsrecht erworbenen, noch unvollendeten Werke und periodischen Schriften unter Angabe sowohl der von jedem Bande oder Theile, jedem Hefte oder jeder Nummer auf dem Lager befindlichen Exemplarzahl, als der Stärke der Auflage des letzten erschienenen Bandes, Theiles oder Heftes, oder der letzten erschienenen Nummern in einem besonderen Verzeichnisse zusammenzustellen.

Ferner sind die Verzeichnisse der Clichés, Holzstöcke und gestochenen Platten aller Art, sowie der lithographischen Steine von den Verzeichnissen der Bücher getrennt zu halten.

Diese Verzeichnisse sind sofort nach ihrer Aufstellung der zuständigen Verwaltungsbehörde zu übergeben.

Letztere hat auf Grund dieser Verzeichnisse so schnell als möglich und jedenfalls bis zum 28. August dieses Jahres bei den Verlegern, Buchdruckern und Buchhändlern selbst jedes der vorräthigen Exemplare an einer geeigneten Stelle mit ihrem amtlichen Stempel oder nach Befinden mit einem für diesen Zweck besonders anzufertigenden Stempel zu bedrucken.

Sobald von den in die Verlagsconten aufgenommenen unvollendeten oder periodischen Werken ein neuer Band, eine neue Lieferung, oder Nummer fertig wird, haben die Verleger der Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen, und Letztere hat dann von jeder dieser Fortsetzungen eine der im Verzeichnisse angegebenen Stärke der Auflage gleichkommende Anzahl von Exemplaren ohne Zeitverlust abzustempeln. Für periodische Schriften gilt dieß jedoch nur bis zu Beendigung des laufenden Jahrgangs.

Dresden, den 12. Juli 1869.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Fromm.

---

Letzte Absendung: am 22. Juli 1869.